

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Bergkamen vom 01.04.2015

Seite 1 von 3

I. Allgemeines

1. Die Stadt Bergkamen unterhält mit der französischen Stadt Gennevilliers, der deutschen Stadt Hettstedt, der türkischen Stadt Silifke und der polnischen Stadt Wieliczka partnerschaftliche Beziehungen. Durch Begegnungen zwischen der Bergkamener Bevölkerung und der Bevölkerung der Partnerstädte sollen dauerhafte zwischenmenschliche Kontakte begründet werden. Diese Begegnungen sollen auch Einsichten in nationale und internationale Zusammenhänge vermitteln und über politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensverhältnisse informieren und der Verständigung zwischen den Völkern dienen.
2. Die Stadt Bergkamen fördert Erwachsenen-, Jugend- und Familienbegegnungen zwischen Bergkamenern und den verbundenen Partnerstädten, die vom Geist und Inhalt her dem Ziel der europäischen und internationalen Verständigung und Freundschaft dienen.
3. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.
4. Einmal pro Jahr wird dem Haupt- und Finanzausschuss ein Rechenschaftsbericht über die durchgeführten Maßnahmen und die Verwendung der Zuschüsse vorgelegt.

II. Förderungswürdige Programme

1. Die Begegnung soll den allgemeinen Zielen der Partnerschaft dienen. Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.
2. Die Begegnungen müssen sicherstellen, dass sich die Teilnehmenden mit den Gegebenheiten und Problemen der gastgebenden Partnerstadt in wirtschaftlicher, politischer, sozialer oder kultureller Hinsicht auseinandersetzen.

Austauschprogramme von Schulen, Sport- und Musikvereinigungen entsprechen diesen Anforderungen, wenn Wettkämpfe, Auftritte oder gemeinsame pädagogische Programme stattfinden. Sie sollen auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sein.

3. Die Mindestdauer von Austauschmaßnahmen beträgt in der Regel drei Tage, die Höchstdauer soll zwei Wochen nicht überschreiten. Der Tag der Anreise an den Programort und der Tag der Abreise von diesem Ort werden pauschal als ein Projekttag gerechnet.
4. Gefördert werden Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von acht Personen. Ausnahmen bilden Künstler mit Ausstellungen, Praktikanten oder Minigruppen mit spezieller Themenstellung.
5. Die Teilnehmenden sollen vor der Begegnung mit dem Programm und der Partnerstadt vertraut gemacht werden und nach Abschluss sollte eine gemeinsame Auswertung erfolgen.

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Bergkamen vom 01.04.2015

Seite 2 von 3

III. Art und Höhe der Zuschüsse

1. *Reisen in die Partnerstädte*

Vor Beantragung eines Zuschusses bei der Stadt Bergkamen sind zunächst Gesuche auf Förderungen durch Dritte wie z.B. das Deutsch-Polnischen Jugendwerk oder das Deutsch-Französische Jugendwerk zu stellen. Diese sind bei erfolgreicher Beantragung der Stadt anzuzeigen und auf den von der Stadt gewährten Zuschuss anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn der andere öffentliche Zuschuss eine Gewährung städtischer Zuschüsse voraussetzt.

Bei Reisen in die Partnerstädte werden Fahrt- bzw. Flugkosten bezuschusst, und zwar bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahren mit 50 %, bei Erwachsenen mit 30 %.

Bei der Bezuschussung ist das günstigste Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel, regelmäßig verkehrender Liniendienste, von Fluggesellschaften bzw. das günstigste Angebot privater Anbieter zugrunde zu legen.

Eine Gruppe/ein Verein soll in der Regel nur für eine Maßnahme jährlich (bei Schulen pro Schuljahr) bezuschusst werden (Besuch und Gegenbesuch).

Weitere Zuschüsse für Reisen in die Partnerstädte werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

2. *Für Maßnahmen in Bergkamen gilt:*

Auf Antrag übernimmt die Stadt Bergkamen für Begegnungen in Bergkamen gegen Vorlage von Belegen die Kosten für ein Essen in Höhe von max. € 10,00 pro Person sowie eine geführte Stadtrundfahrt. Auslagen für eventuell notwendige Transportmittel (Bus etc.) müssen von der Gruppe/dem Verein selbst übernommen werden.

Alle Zuschüsse für Maßnahmen in Bergkamen sollen sich auch daran orientieren, wie umgekehrt einzelne Maßnahmen in den Partnerstädten gefördert werden. (Äquivalenzprinzip).

Sondervereinbarungen nach Absprache und Vorlage besonderer Gründe möglich.

IV. Antragsverfahren

1. Der Träger der Maßnahme hat den Zuschuss schriftlich zu beantragen. Im Antrag (siehe beiliegendes Antragsformular) ist die Maßnahme einschließlich des beabsichtigten Austauschprogramms zu beschreiben und die verantwortliche Person zu benennen.
2. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Stadt Bergkamen zu richten und sollte jeweils bis zum 31.10. für das darauffolgende Kalenderjahr vorliegen.

Ausnahmen nach Absprache entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel bis 31.12..

Richtlinien zur finanziellen Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Bergkamen vom 01.04.2015

Seite 3 von 3

3. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - a) eine Einladung der gastgebenden Organisation bzw. des Gastgebers, wenn der Austausch nicht durch Vermittlung der Stadt zustande kam,
 - b) ggf. ein Finanzierungsplan mit einer Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten und
 - c) das Besuchsprogramm.
4. Über die Anträge im Rahmen der Richtlinien entscheidet der Bürgermeister. Er entscheidet auch über Anträge, die nach Art und Umfang der Maßnahme nicht den Richtlinien entsprechen. In begründeten Ausnahmefällen kann hier dennoch eine Förderung gewährt werden.

Abrechnungsverfahren

1. Der Zuschuss wird zunächst vorläufig festgelegt. Darauf kann eine Abschlagszahlung von 75 % geleistet werden. Die Höhe des endgültigen Zuschusses wird nach der Abrechnung der durchgeführten Begegnung ermittelt.
2. Der Zuschuss darf nur zu seinem vorgesehenen Zweck verwendet werden. Hierfür stehen die für die Maßnahme Verantwortlichen ein.
3. Die Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen. Hierzu sind binnen eines Monats nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen:
 - a) eine Liste, aus der sich Name, Alter, Anschrift und Teilnahmedauer ergibt - die Liste ist von den teilnehmenden Personen zu unterzeichnen,
 - b) ein Erfahrungsbericht, der den wesentlichen Verlauf des Programms widerspiegelt,
 - c) ggf. die Kosten- und Zahlungsbelege der bezuschussten Aktivitäten.

VI. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Richtlinien tritt ab dem 01.04.2015 in Kraft.